

Aktenzeichen: 3 AZR 565/92
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 08. März 1994
- 3 AZR 565/92 -

I. Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 27. November 1990
- 12 Ca 391/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 11. Juni 1992
- 13 Sa 374/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Zusatzversorgung für Teilzeitkräfte

Gesetz:

BetrAVG § 1; GG Art. 3 Abs. 1; BGB § 242

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 565/92

13 Sa 374/91 Frankfurt am Main

Verkündet am
8. März 1994

Jatz,
Reg.-Sekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 8. März 1994 durch den Vorsitzen-

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Richter Dr. Heither, die Richter Griebeling und Bepler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schmidt und Paul für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 11. Juni 1992 - 13 Sa 374/91 - aufgehoben, soweit es die Klage auf Gewährung einer Zusatzversorgung abgewiesen hat.
2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 27. November 1990 - 12 Ca 391/89 - teilweise abgeändert wie folgt:

Es wird festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, der Klägerin beginnend mit dem 1. August 1991 eine monatliche Rente in der Höhe zu zahlen, die zu zahlen wäre, wenn die Klägerin in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 31. Juli 1991 bei der VBL versichert gewesen wäre. Die rückständigen Beträge sind ab jeweiliger Fälligkeit mit 4 % zu verzinsen.

3. Das beklagte Land hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen. Die Kosten der ersten und zweiten Instanz haben das beklagte Land zu 4/5 und die Klägerin zu 1/5 zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin verlangt von dem beklagten Land eine Zusatzversorgung. Sie will so gestellt werden, als sei sie bei der Versicherungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versichert worden.



Die Klägerin, geboren am 15. Mai 1926, war in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 31. Juli 1991 im Schuldienst des beklagten Landes beschäftigt. Sie erteilte an einem Gymnasium zehn Wochenstunden Unterricht im Fach Hauswirtschaft. Sie erhielt eine Vergütung nach Jahreswochenstunden. Die Anwendung des Tarifrechts der Angestellten des öffentlichen Dienstes war vertraglich ausgeschlossen. Die Klägerin hat verlangt, mit einer vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Lehrkraft gleichgestellt zu werden. Soweit die Klägerin eine anteilige Bruttovergütung und Übergangsgeld verlangt hat, ist der Rechtsstreit durch einen Teilvergleich vom 5. November 1993 erledigt worden. Die Parteien streiten nur noch darüber, ob das beklagte Land die Klägerin so stellen muß, als sei sie bei der VBL versichert worden.

Dazu hat die Klägerin vorgetragen, ihr Ausschluß von der Zusatzversorgung sei rechtswidrig. Eine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung von Teilzeitkräften ergebe sich weder aus § 2 Abs. 1 BeschFG noch aus Art. 119 EWG-Vertrag.

Die Klägerin hat insoweit beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihr beginnend mit dem 1. August 1991 eine monatliche Rente in der Höhe zu zahlen, die zu zahlen wäre, wenn sie in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 31. Juli 1991 bei der VBL versichert gewesen wäre, und die rückständigen Rentenbeträge ab 1. August 1991 vom jeweiligen Fälligkeitsdatum an mit 4 % zu verzinsen,

hilfsweise,



festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, sie so zu stellen, als wäre sie in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Juli 1991 bei der VBL versichert gewesen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Auffassung vertreten, die gewollte Ungleichbehandlung der kurzzeitig beschäftigten Teilzeitkräfte sei objektiv gerechtfertigt. Die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes seien nur Versicherungsnehmer. Aus der Anwendung des geltenden Tarifrechts könne ihnen kein Schuldvorwurf gemacht werden.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben - in dem hier streitgegenständlichen Umfang - die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist begründet. Die Klägerin kann verlangen, so gestellt zu werden, als sei sie während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses bei der VBL zusatzversichert worden.

Das beklagte Land muß der Klägerin vom Beginn des Ruhestands an (1. August 1991) eine Rente zahlen, die so zu berechnen ist, als wäre die Klägerin bei der VBL angemeldet gewesen. Der Anspruch hat seine Grundlage im arbeitsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung und - ab 1. Mai 1985 - in § 2 Abs. 1 BeschFG. Dies hat der Senat in seinen Urteilen vom 28. Juli 1992 - 3 AZR 173/92 - (AP Nr. 18 zu § 1 BetrAVG Gleichbehandlung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorge-

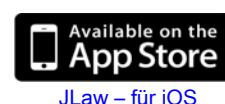


sehen) und vom 16. März 1993 - 3 AZR 389/92 - (zur Veröffentlichung vorgesehen) im einzelnen begründet. Die in diesen Urteilen dargestellten Grundsätze gelten auch in der vorliegenden Streitsache.

1. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Gleichbehandlung zu. Der tarifliche Ausschluß der geringzeitig beschäftigten Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes von der nur für vollzeit- oder längerzeitig beschäftigten Arbeitnehmer vorgesehenen Zusatzversorgung ist wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG unwirksam. Der hieraus abgeleitete und inhaltlich bestimmte privatrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung verbietet es, Arbeitnehmer gegenüber anderen in einer vergleichbaren Gruppe ohne sachlichen Grund unterschiedlich zu behandeln. Der ohne sachlichen Grund ungleich behandelte Arbeitnehmer kann Gleichstellung mit der privilegierten Gruppe verlangen. Seit der Geltung des § 2 Abs. 1 BeschFG wird dieser Grundsatz für den Bereich der Teilzeitarbeit konkretisiert. Der Tarifvorrang des § 6 Abs. 1 BeschFG erlaubt keine Abweichung, soweit keine sachlichen Gründe die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.

2. Sachliche Gründe für die Schlechterstellung der geringzeitig beschäftigten Arbeitnehmer liegen nicht vor.

a) Der Ausschluß von der Zusatzversorgung ist nicht bereits deshalb sachlich gerechtfertigt, weil der Ausschluß auf der tariflichen Regelung beruht. Die Gestaltungsfreiheit der Tarifvertragsparteien endet auch bei der Bildung von Arbeitnehmergruppen an den Grenzen zwingenden übergeordneten Rechts. Die tarifliche

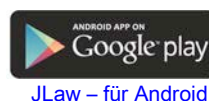


Regelung ist insoweit nichtig. Die Tarifhoheit der Verbände ändert daran nichts. Die Tarifhoheit erlaubt es den Verbänden insbesondere nicht, verfassungswidrige Regelungen zu vereinbaren.

b) Das System der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und die Entwicklung von einer volldynamischen Gesamtversorgung für Vollzeitkräfte hin zur Einbeziehung von Teilzeitkräften rechtfertigt den Ausschluß der geringzeitig beschäftigten Arbeitnehmer ebenfalls nicht. Auch in einem kaufkraftstabilen System der Vollversorgung träte eine unsachliche Benachteiligung der Arbeitnehmer mit geringen Arbeitszeiten ein, würden sie nur wegen der geringeren Arbeitszeit von der Zusatzversorgung ausgeschlossen.

c) Schließlich trifft die Annahme, bei geringzeitig beschäftigten Arbeitnehmern bestehe typischerweise kein Versorgungsbedarf, nicht zu. Ein Versorgungsbedarf ist bereits dann anzuerkennen, wenn die Zusatzversorgung den Lebensstandard im Ruhestand in dem Umfang beeinflußt, wie der im Vergleich zu einer Vollzeitkraft geringere Verdienst des teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers im aktiven Arbeitsleben zu seinem Unterhalt beigetragen hat.

3. Der Anspruch der Klägerin auf Gleichstellung scheitert auch nicht an einem fehlenden Verschulden des beklagten Landes. Es handelt sich nicht um einen Schadensersatzanspruch. Der Arbeitnehmer, der die Zusatzversorgung verlangt, obwohl sein Arbeitsvertrag diese nicht vorsieht, begehrt nicht Schadensersatz wegen Vertragsverletzung, sondern Schutz vor sachfremder Schlechterstellung durch den Vertrag sowie durch die für den vergleichbaren



längerzeitig beschäftigten Arbeitnehmer geltenden begünstigenden tariflichen Regelungen. Auch in seiner privatrechtlichen Ausgestaltung greift das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG nicht nur bei schuldhafter, sondern bei jeder objektiven Verletzung ein. Der benachteiligte Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Erfüllung derjenigen Ansprüche, die der begünstigten Gruppe zustehen.

4. Die Klägerin kann Gleichbehandlung für die gesamte Dauer ihres Arbeitsverhältnisses verlangen, also rückwirkend bis zum 1. Januar 1973. Ein Vertrauensschutz vor rückwirkender Inanspruchnahme kann dem beklagten Land nicht zugebilligt werden. Die im Rückwirkungszeitraum geltende Rechtslage ließ kein schutzwürdiges Vertrauen darauf zu, es sei von Rechts wegen gestattet, teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer ohne sachliche Gründe allein wegen der geringeren Arbeitszeit schlechter zu behandeln. Das Bundesverfassungsgericht hat die gegen diese Rechtsprechung des Senats erhobenen Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen (zuletzt Beschluß vom 22. Februar 1994 - 1 BvR 278/93). Gründe für die Annahme, das beklagte Land werde durch die rückwirkende Inanspruchnahme unzumutbar belastet, sind nicht vorgetragen worden.

Dr. Heither

Griebeling

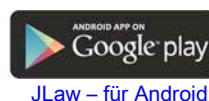
Beppler

Dr. Schmidt

Paul



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)